

Für das Nachschlagewerk!
Nicht für die Amtliche Sammlung!

5
2374 021

. Gesetz: BGB § 164

1. Rechtssatz: Wird ein angestellter Kraftfahrer von seinem Arbeitgeber laufend beauftragt, Fahrzeuge zur Instandsetzung zu bringen, und wird ihm hierbei "freie Hand" gelassen, so gilt er zwar als bevollmächtigt, auch vom Gesetz abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen zu vereinbaren. Auf solche Klauseln, die eine besonders weitgehende Abweichung vom Gesetz enthalten, insbesondere auf vollständigen Ausschluß der Haftung für Erfüllungsgehilfen, erstreckt sich aber diese Vollmacht nur unter besonderen Voraussetzungen.

. Gesetz BGB §§ 276, 278

2. Rechtssatz: Der Inhaber einer Instandsetzungswerkstatt, der ohne Abschluß eines Werkvertrages ein Fahrzeug in Arbeit nehmen läßt, haftet für ein Verschulden seines Erfüllungsgehilfen nach den Grundsätzen der positiven Vertragsverletzung.

Aktenzeichen: II ZR 198/52

Urteil des BGH vom 14. Oktober 1953

OLG Hamburg

II ZR 198/52

Verkündet am 14. Oktober 1953
Jodas, Justizangestellter als
Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der "A. [REDACTED]" Versicherungs-Aktiengesellschaft in H. [REDACTED]
[REDACTED], B. [REDACTED], [REDACTED], gesetzlich vertreten
durch ihre Vorstandsmitglieder

1. Dr. Harald M. [REDACTED],
2. Dr. Willibald G. [REDACTED],
3. Herbert von M. [REDACTED],
4. Hugo W. [REDACTED],
5. Jobst v.d.M. [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagten und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Inhaber einer Kraftfahrzeugmotoren-Instandsetzung
Franz L. [REDACTED] in H. [REDACTED], V. [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 7. Oktober 1953 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundesrichter Dr. Selows-
ky, Dr. Delbrück, Dr. Haidinger und Artl

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
2. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts
zu Hamburg vom 8. Juli 1952 aufgehoben.

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil der
8. Zivilkammer des Landgerichts Hamburg vom 23.
Januar 1952 wird mit der Maßgabe zurückgewiesen,

5

- 2 -

daß im entscheidenden Teil des Urteils die Worte
"Die Klage" durch die Worte "Der Klageanspruch"
ersetzt werden.

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens trägt der
Beklagte.

Von Rechts wegen



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Firma D■■■■, Schrott- und Eisenhandel, ließ am 18. Mai 1951 die ihr gehörige Hanomag-Zugmaschine BH 22 - 2624 durch ihren Kraftfahrer L■■■■ zu dem Beklagten, der eine Kraftfahrzeuginstandsetzungswerkstatt betreibt, zwecks Behebung eines Kuppelungsschadens, Beschriftung der Türen und Dichtung des Dieseltanks bringen.

In dem Betrieb des Beklagten werden bei der Erteilung von Aufträgen Vordrucke verwendet, die in Blocks zusammengefaßt sind. Diese Vordrucke bestanden damals aus einem weißen dünneren Blatt und einem dahinter liegenden gelblichen Kartenblatt, auf das der handschriftlich zu fertigende Teil des Auftrages mittels Blaubogens durchgeschrieben wurde. Beide Blätter (Bl 14 GA) enthalten auf der Vorderseite unmittelbar über der für die Unterschrift vorgesehenen Stelle im Fettdruck folgenden Hinweis:

"Wichtig:

Sofern nicht andere Bedingungen schriftlich niedergelegt wurden, gelten die auf der Rückseite der Durchschrift vermerkten, deren Empfang hiermit bestätigt wird".

Auf der Rückseite des weißen Blattes sind "Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Kraftfahrzeugreparaturen" abgedruckt, die unter dem Stichwort "Haftung" folgenden Satz enthalten:

"Wird das Fahrzeug beschädigt oder geht es ganz oder teilweise unter, so haftet die Werkstatt nur für grobe Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter, oder, soweit es sich um Angestellte, Arbeiter oder beauftragte Unternehmer handelt, für grobe Fahrlässigkeit bei deren Auswahl und Beaufsichtigung".

Einen solchen Auftrag unterschrieb I. [REDACTED].

Die Arbeiten an dem Tank führte der seit etwa drei Jahren bei dem Beklagten tätige Schweißer F. [REDACTED] durch. Nach Durchführung der Reparaturarbeiten baute er den Tank wieder ein und füllte ihn mit Dieselkraftstoff. Dabei stellte er fest, daß sich noch eine winzige Leckstelle an der rechten Seitenwand des Tanks in der Gegend der Schweißstelle befand. Da er den Tank nicht noch einmal aus- und einbauen wollte, versuchte er, die Leckstelle mit dem Schweißbrenner abzudichten. Diese Handlungsweise führte zu einer schweren Explosion, bei der F. [REDACTED] getötet und die Zugmaschine zum großen Teil zerstört wurde. Die Klägerin, bei der die Zugmaschine kaskoversichert war, vergütete der Firma D. [REDACTED] am 26. Mai 1951 für die Zugmaschine 8.500 DM.

Sie verlangt von dem Beklagten Ersatz dieses Betrages nebst Zinsen unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der Vertragsverletzung und der unerlaubten Handlung. Der Beklagte beruft sich auf die nach seiner Meinung zum Inhalt des Werkvertrages gewordene Klausel in den "Allgemeinen Bedingungen", die in H. [REDACTED] handels- und verkehrsüblich seien und die von der Mehrzahl der H. [REDACTED] Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten ihren Reparaturverträgen zugrunde gelegt würden. Er trägt vor, F. [REDACTED] habe während seiner dreijährigen Tätigkeit bei ihm niemals zu irgendwelchen Beanstandungen Anlaß gegeben, sei vielmehr als ein besonders gewissenhafter Arbeiter bekannt gewesen. Es könne daher keine Rede davon sein, daß der Beklagte bei der Auswahl und Beaufsichtigung F. [REDACTED] nicht die erforderliche Sorgfalt beobachtet habe.

Die Klägerin will diese Haftungsbeschränkung nicht gelten lassen. Sie trägt vor, die Firma D. habe von den fraglichen Bedingungen keine Kenntnis gehabt und ihr Kraftfahrer L. sei nicht berechtigt gewesen, irgendwelche von den gesetzlichen Regeln des Werkvertrages abweichende Haftungsbeschränkungen zu vereinbaren. Die in den "Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Kraftfahrzeugreparaturen" enthaltenen Haftungsbeschränkungen seien auch unzulässig, weil sie gegen die durch Erlass des Reichskommissars für die Preisbildung vom 5. März 1940 in Kraft gesetzten und auch heute noch gültigen "Einheitsbedingungen für die Ausführung von Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen" verstießen. Sie meint weiter, daß der Beklagte es grob fahrlässig an der erforderlichen Beaufsichtigung des Schweißers F. habe fehlen lassen. Schweißerarbeiten seien immer eine gefährliche Angelegenheit, und zur Zeit des Unglücks sei überhaupt keine Aufsicht in der Werkstatt gewesen.

Das Landgericht hat "die Klage" dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt; das Berufungsgericht hat sie abgewiesen. Mit der Revision erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils, der Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Daß der Schweißer F. bei der Art der Durchführung seiner Arbeiten die im Verkehr erforderliche Sorgfalt grob verletzt hat, wird auch vom Beklagten nicht bezweifelt.

Er kann sich gegen den Klageanspruch daher nur wirksam verteidigen, wenn er sich auf die in seinen "Allgemeinen Bedingungen" enthaltene Haftungsbeschränkung berufen kann.

I. Das Landgericht hat dem Beklagten die Berufung auf die Haftungsausschlußklausel mit der Begründung versagt, daß es den Zeugen L. [REDACTED] zwar zum Abschluß eines Reparaturvertrages zu den gesetzlichen Bedingungen, nicht aber zum Abschluß eines Reparaturvertrages zu den in den "Allgemeinen Bedingungen" niedergelegten Bedingungen als ermächtigt angesehen hat. Diese Auffassung des Landgerichts hält das Berufungsgericht für unzutreffend.

1. Wenn ein bei einer Firma angestellter Kraftfahrer von seiner Firma beauftragt wird, den von ihm gefahrenen Kraftwagen zur Reparatur zu bringen, und wenn sich der Inhaber der Firma oder ein gesetzlicher Vertreter der Firma nicht selbst mit der Reparaturfirma in Verbindung setzt, dann liegt darin nach der Meinung des Berufungsgerichts nicht nur eine Bevollmächtigung des Kraftfahrers zum Abschluß eines Reparaturvertrages als solchen, sondern auch dazu, beim Abschluß dieses Vertrages besondere, von den gesetzlichen Bedingungen abweichende Bedingungen zu vereinbaren. Bei der weiten Verbreitung, die derartige "Allgemeine Geschäftsbedingungen" heute hätten, müsse jede Firma damit rechnen, daß die Reparaturfirma den Reparaturvertrag nur unter Zugrundelegung solcher von den gesetzlichen Bestimmungen abweichenden "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" abschließen werde, und demgemäß müsse ein Kraftfahrer, der von seiner Firma zu einer Reparaturfirma zwecks Reparatur des von ihm gefahrenen Wagens geschickt werde, als ermächtigt angesehen werden, nicht nur den Re-

paraturvertrag abzuschliessen, sondern ihn auch unter Zugrundelegung solcher "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" abzuschliessen, es sei denn, daß seine Firma dies ausdrücklich ausgeschlossen und seine Vollmacht entsprechend beschränkt hätte.

Das Berufungsgericht stellt hierzu fest, daß die Firma D. dem Zeugen L. nach dessen Aussagen immer freie Hand gelassen hat und die Durchschriften der Reparaturaufträge, die im allgemeinen den Inhalt des Reparaturvertrages wiedergeben, von dem Zeugen L. niemals sofort nach Erteilung des Auftrages, sondern immer erst nach Ausführung der Reparatur dem Platzvizen der Firma D. ausgehändigt worden sind.

2. Diesen Erwägungen des Berufungsgerichts kann insoweit gefolgt werden, als ein angestellter Kraftfahrer, dem von seinem Arbeitgeber in der festgestellten Weise freie Hand gelassen wird, nicht nur als bevollmächtigt gelten muß, Instandsetzungsaufträge zu den gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen abzuschliessen, sondern auch solche besonderen Bedingungen zu vereinbaren, die von den gesetzlichen Vorschriften abweichen. Wenn aber diese Vollmacht daraus gefolgert wird, daß solche "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" sehr weit verbreitet sind, so kann sie andererseits nur solche Klauseln umfassen, die an dieser allgemeinen Verbreitung teilhaben, die also üblicherweise in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten sind. Bei der Prüfung dieser Voraussetzung muß ein umso schärferer Maßstab angelegt werden, je weiter die Vereinbarung die Rechte des Vertragsgegners und die Pflichten des Unternehmers gegenüber der gesetzlichen Regelung beschränkt.

Der Grundsatz der Vertragsfreiheit wird zwar durch das Gesetz (§ 276 Abs 2, § 278 Satz 2 BGB) nur dahin beschränkt, daß die Haftung für eigenen Vorsatz des Schuldners nicht ausgeschlossen werden kann. Daraus ergibt sich die Möglichkeit, die Haftung für noch so grobe eigene Fahrlässigkeit und sogar für den Vorsatz eines Erfüllungsgehilfen einzuschränken und auszuschliessen. Es kann aber nicht davon ausgegangen werden, daß der Vertragspartner mit einem so weitgehenden Ausschluß einverstanden ist, solange nicht festgestellt werden kann, daß er eine solche Klausel ausdrücklich billigt oder daß ein stillschweigendes Einverständnis nach den Umständen des Einzelfalles auch eine solche Vereinbarung umfaßt.

3. Durch Erlaß vom 5. März 1940 (III - 235 - 16511), von dem sich ein Abdruck Bl 33 d. Akten befindet, hatte der Reichskommissar für die Preisbildung Einheitsbedingungen für die Ausführung von Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen bekannt gegeben, die ausschliesslich gelten sollten. Sie enthalten in Abschnitt IX unter der Überschrift "Haftung" folgende Vorschriften:

"Der Auftragnehmer haftet für Schäden und Verluste an den ihm zur Instandsetzung übergebenen Fahrzeugen und Teilen, soweit sie durch Ausserachtlassung seiner Sorgfaltspflicht entstanden sind; das gleiche gilt für Schäden aus Probe-, Überführungs- und Schwarzfahrten, die während der Dauer der Instandsetzung erfolgen."

Der Auftragnehmer hat seine Sorgfaltspflicht insbesondere ausser acht gelassen, wenn er eine ungeeignete Person mit der Probefahrt beauftragt oder es in seinem Betrieb an der nötigen Aufsicht hat fehlen lassen."

Sie waren durch § 4 der Zweiten Anordnung zur Regelung der Preise für Überholungs- und Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen vom 17. April 1940 (Reichsanzeiger 1940 Nr 95) von dem Reichskommissar für die Preisbildung für allgemein verbindlich erklärt worden.

Es ist dem Berufungsgericht darin beizutreten, daß diese Allgemeinverbindlichkeit seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über Leitsätze für die Bewirtschaftung und Preispolitik nach der Währungsreform vom 24. Juni 1948 (GVBl VerWiGeb 59) und der auf Grund des Art II Nr 1 dieses Gesetzes erlassenen Anordnung des Verwaltungsrats über Preisbildung und Preisüberwachung nach der Währungsreform vom 25. Juni 1948 (GVBl VerWiGeb 61) entfallen war. Nach § 4 Abs 1 Nr 2 der genannten Anordnung sind - mit hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmen - die Vorschriften nicht mehr anzuwenden, die auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplanes - Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung - vom 29. Oktober 1935 (RGBl I, 927) erlassen sind. Diese Bestimmung, die sich nicht auf eigentliche Preisregelungen beschränkt, findet auch auf eine solche Verbindlichkeitserklärung Anwendung.

Daraus folgt aber noch nicht, daß die Einheitsbedingungen im Kraftfahrzeughandwerk allgemein ausser Übung gekommen waren. Da gerade im Punkte der Haftungsbeschränkung ein so weitgehender Unterschied zwischen diesen Einheitsbedingungen und den vom Beklagten verwendeten Bedingungen besteht, so konnte die Firma D. mit einer so weitgehenden Haftungsbeschränkung nur dann rechnen, wenn sie ganz allgemein oder doch in sehr erheblichem Umfang an die Stelle der bis 1945 oder 1948 allgemein verbindlich gewe-

senen Klausel getreten waren. Eine dahingehende Feststellung ist jedoch im Berufungsurteil nicht enthalten. Es wäre Aufgabe des Beklagten gewesen, Behauptungen in diesem Sinne aufzustellen und für sie Beweis anzutreten. Das hat er jedoch nicht getan. Sein Betriebsleiter E. [REDACTED] hat als Zeuge vor dem Berufungsgericht bekundet, daß die Auftragsblocks mit den streitigen "Allgemeinen Reparaturbedingungen" in dem Betrieb des Beklagten erst seit 1950 im Gebrauch waren, während vorher ohne besondere Bedingungen gearbeitet wurde. Daraus ergibt sich, daß nach der eigenen Einlassung des Beklagten seit der ersten Ingebrauchnahme dieser Blocks bis zur Erteilung des streitigen Auftrags nur etwa ein Jahr verstrichen war. Gleichwohl könnte ein Einverständnis der Firma D. [REDACTED] mit dem Haftungsausschluß dann bejaht werden, wenn festgestellt wäre, daß L. [REDACTED] im Auftrage dieser Firma im Laufe des Jahres wiederholt Reparaturaufträge an den Beklagten erteilt hätte oder daß bei Aufträgen an andere Werkstätten Geschäftsbedingungen mit inhaltlich gleichlautenden Haftungsbeschränkungen vereinbart worden wären. Daß dies geschehen wäre, ist aber weder festgestellt noch von dem Beklagten behauptet worden. Auch wenn das Berufungsgericht in richtiger Erkenntnis der Rechtslage diese Umstände für erheblich gehalten hätte, hätte es jedoch keinen Anlaß gehabt, den Beklagten durch Ausübung des Fragerechts zur Aufstellung entsprechender Behauptungen zu veranlassen. Es war vielmehr davon auszugehen, daß der rechtskundig beratene Beklagte die hiernach erforderlichen Beweise nicht antreten konnte.

Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts war hiernach L. [REDACTED] nicht bevollmächtigt, mit Wirkung für

die Firma D. die Geltung der streitigen Klausel zu vereinbaren. Es bedarf deshalb keiner Prüfung, ob die sonst von der Klägerin gegen die Wirkung der Klausel erhobenen Einwendungen zutreffend sind.

II. Das Berufungsgericht sieht ohne Rechtsirrtum den Nachweis für geführt an, daß F. von dem Beklagten mit der erforderlichen Sorgfalt ausgewählt und überwacht worden ist. Das Berufungsurteil könnte deshalb mit einer anderen Begründung aufrecht erhalten werden, wenn der Meinung des Beklagten gefolgt werden könnte, daß die Unwirksamkeit der Haftungsausschlußklausel dazu führen müsse, vertragliche Beziehungen der Parteien und damit eine Haftung des Beklagten nach § 278 BGB überhaupt zu verneinen. Das ist jedoch nicht möglich.

1. Es kann zwar der auch vom Landgericht vertretenen Meinung nicht gefolgt werden, daß schon die Einlieferung des Wagens durch L. zum Abschluß eines Werkvertrages geführt habe, für den infolge der Unwirksamkeit der besonderen Bedingungen nun die gesetzlichen Vorschriften maßgebend seien; denn der Beklagte wollte einen solchen Vertrag nur dann abschliessen, wenn dafür die von ihm geforderten besonderen Bedingungen zum Vertragsinhalt wurden. Es bestand zwischen der Firma D. und dem Beklagten vielmehr ein vertragsloser Zustand solange, bis sich etwa die Firma D. mit den geforderten Bedingungen einverstanden erklärte. Daraus kann aber noch nicht gefolgert werden, daß dem Beklagten hinsichtlich des streitigen Wagens überhaupt keine vertraglichen Verpflichtungen obgelegen hätten. Der Wagen war ihm im Rahmen von Verhandlungen über den Abschluß eines Reparaturvertrages übergeben worden

und er hatte ihn zunächst in Obhut genommen. Aus derartigen Vorgängen anlässlich von Vertragsverhandlungen ergibt sich nach ständiger Rechtsprechung eine Verpflichtung zur sorglichen Behandlung solcher Gegenstände, und die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Verpflichtung richten sich nach den Grundsätzen des Vertragsrechts. Der Beklagte hätte wohl L. oder nach dessen Weggang die Firma D. auffordern können, den Kraftwagen mitzunehmen oder abholen zu lassen. Wenn er jedoch den Wagen behielt und die Arbeiten daran ausführte, so hatte er die gleiche Sorgfaltspflicht wie für einen im Rahmen eines Vertragsverhältnisses bei ihm untergebrachten Wagen. Wird diese Sorgfaltspflicht, wie es hier geschehen ist, durch einen Erfüllungsgehilfen verletzt, so haftet der Geschäftsherr nach den Grundsätzen der positiven Vertragsverletzung.

2. Der Beklagte hat geltend gemacht, wenn L. den ~~Vertrag~~ mit den Bedingungen pflichtgemäß mitgenommen und der Firma D. ausgehändigt hätte, so hätte diese noch vor dem Unfall die Möglichkeit gehabt, den von ihr nicht gebilligten Vertrag mit der Haftungsausschlußklausel zu "widerrufen". Auch mit dieser Erwägung kann aber der Haftung nicht entgegengetreten werden. Da ein wirksamer Vertrag nicht abgeschlossen war, so brauchte er auch nicht "widerrufen" zu werden. Ob ein Einverständnis der Firma D. mit der streitigen Klausel oder eine stillschweigende nachträgliche Genehmigung aus einem Schweigen der Firma hätte entnommen werden können, brauchte nur in dem unstreitig nicht vorliegenden Fall geprüft zu werden, daß die Firma D. von den streitigen Bedingungen überhaupt Kenntnis hatte.

3. Hiernach kann das Berufungsurteil nicht aufrecht erhalten werden. Eine weitere Aufklärung des Sachverhalts ist nicht erforderlich.

Da der Beklagte keine sonstigen Umstände vorgebracht hat, die seine Haftung ausschliessen oder einschränken könnten, so war der Entscheidung des Landgerichts zwar nicht in der Begründung, aber im Ergebnis beizutreten und unter Aufhebung des Berufungsurteils die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts zurückzuweisen. Dabei erschien es geboten, die Fassung des Urteilsspruchs der Ausdrucksweise des Gesetzes (§ 304 ZPO) anzupassen.

Die Kostenentscheidung für das Rechtsmittelverfahren beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Canter

Dr. Selowsky

Dr. Delbrück

Dr. Haidinger

Artl